

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Unzureichendes Schutzkonzept für Haselmaus verhindert Windparkerrichtung

VGH Kassel, Beschluss vom 11.05.2022 – 9 B 234/22.T

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Kassel) hat im Wege eines sog. Hängebeschlusses auf Antrag eines anerkannten Umweltverbandes in einem Eilrechtsverfahren die Rodung von Wurzelstubben zur Errichtung eines Windparks im Hessischen Reinhardswald einstweilen untersagt. Das Gericht hegte erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes zur Verhinderung baubedingter Tötungen der nach FFH-Recht streng geschützten Haselmaus, welches der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der betroffenen 18 Windenergieanlagen zugrunde lag. So stand zur Überzeugung des VGH fest, dass das Schutzkonzept, das vornehmlich auf der Vergrämung der am Standort gesichteten Exemplare der Haselmaus beruhte, nicht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspreche, weil es keine Maßnahmen zur Habitataufwertung im unmittelbaren Anlagenumfeld enthielt.

Es sei zwischenzeitlich in mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, etwa dem Fachbeitrag „Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen“ der Autoren Büchner, Lang, Dietz, Schulz, Ehlers und Tempelfeld aus dem Jahr 2017, den behördlichen Vorgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus oder der Veröffentlichung von Runge et. al. zu „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“, die der VGH sogar als Fachkonvention einstuft, anerkannt, dass regelhaft eine Aufwertung der Habitate, in die die Haselmaus abwandern sollte, erfolgen müsse. Die Vergrämung allein stelle nicht ausreichend sicher, dass die betroffenen Exemplare allein aufgrund fehlender Nahrungshabitate in umliegende (Wald-)Flächen abwandern. Es müsse vielmehr fachlich eindeutig belegbar oder zumindest belastbar ableitbar sein, dass die Tiere in ein qualitativ und quantitativ ebenso gutes Gebiet ausweichen könnten und dieses Gebiet zudem noch nicht erschöpfend besiedelt sei. Hieran mangle es dem vorgelegten Schutzkonzept, sodass der VGH den vorübergehenden Stopp der unmittelbar bevorstehenden Rodungen für zwingend erachtete.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass sich die Gerichte zunehmend mit wissenschaftlichen Fachbeiträgen beschäftigen und sich hierbei auch zutrauen, die Aktualität bzw. den wissenschaftlichen Stellenwert solcher Veröffentlichungen einschätzen zu können. Aus diesem Grund ist es für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden ebenfalls unerlässlich, den Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes regelmäßig zu verfolgen und sicherzustellen, dass die Antragsunterlagen und die Genehmigung diesen erkenn- und belastbar abbilden.